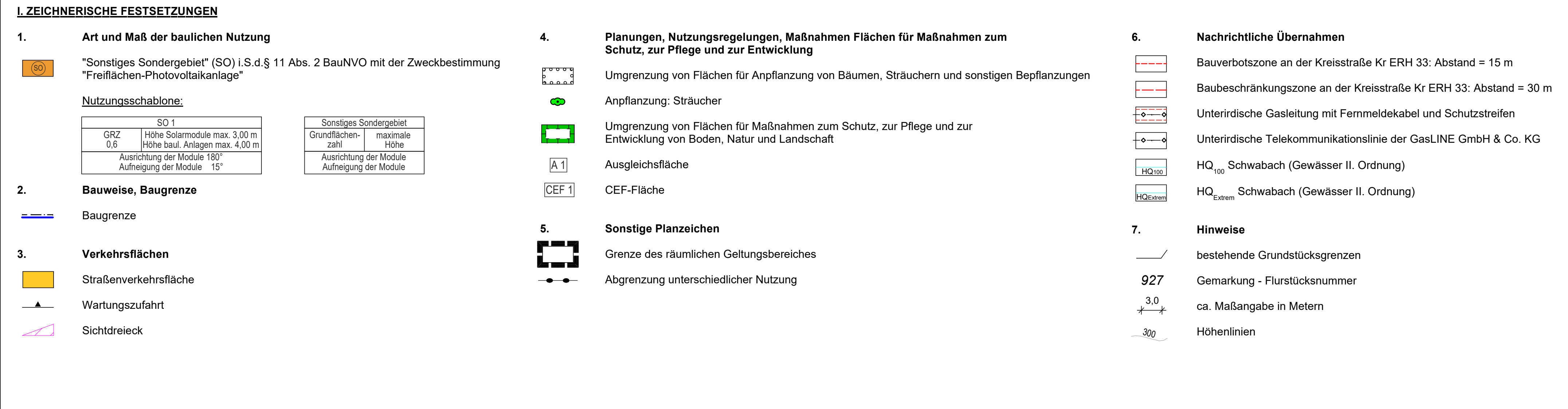




4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB); § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a, BauGB

4.1 Ausmaßesnahe Fläche A1: Anlage eines Sandmagerassens
Ausmaßesnahefläche: Fl.-Nr. 1719/1 (Teilfläche = T1) und 1719 (T1), GmGK, Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth
Flächenhöhe: ca. 6.576 qm
Auf der Ausmaßesnahefläche A1 ist gemäß einem umbruchlosen Verfahren die Ansaat einer regionalen Saatgutmischung für mageren Sandstandorte mit einem Blumen-Krautartenpool von mind. 50 % vorzunehmen, geeignete Mischungen siehe Umweltbericht. Zur Herstellung der Fläche ist diese für fünf Jahre nach Ansaat zweimal jährlich zu mähen, nach dem 1. Juni und ab Anfang September. Für die landwirtschaftliche Pflege ist dann eine jährliche Mahd ab Anfang September durchzuführen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

4.2 Ausmaßesnahe Fläche A2: Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke
Ausmaßesnahefläche: Fl.-Nr. 1719 (T1), GmGK, Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth
Flächenhöhe: ca. 509 qm
Auf der Ausmaßesnahefläche A2 ist eine zweireihige Strauchhecke zu pflanzen. Zu verwenden sind niedrigwüchsige heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste A, die aus dem Vorkommensebiet 5.1 Südbayerische Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken stammen. Als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 2,0 m, als Reihenabstand ca. 1,0 m einzuhalten.
Die Strauchpflanzung ist spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.

Artenliste A

<i>Cytisus scoparia</i>	Besenginster
<i>Cytisus europaeus</i>	Pflaumenhecken
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rosa xylotoma</i>	Heckenkirsche

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, ob- 60-100 cm

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweise Rückenschnitt (auf den Stock zurück) erforderlich sein, um einen Dritten der Reihe her zu ermöglichen. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittswiseen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.

HINWEISE

- 1. Brandschutz**

Die Anlage soll im Brandfall für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht durch Umstürze errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.
- 2. Landwirtschaft**

2.1 Emissionen, von allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu vermeiden.

2.2 Von den Gehölzbeständen ausgehende Schäden oder Beeinträchtigungen für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und Nadeln, begründen keine Schadenersatzansprüche.

- Entwurf -

